

1. Geltungsbereich

Allen Bestellungen liegen ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen zugrunde. Sie gelten auch ohne ausdrückliche Bestätigung mit Annahme der Bestellung oder ihrer - auch teilweisen - Ausführung als anerkannt. Sie gelten auch dann, wenn M&L Lichttechnik GmbH in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten Lieferungen vorbehaltlos annimmt. Abweichende Auftragsbestätigungen, Vereinbarungen oder Geschäftsbedingungen des Lieferanten bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von M&L Lichttechnik GmbH.

2. Vertragsschluss

2.1. Angebote haben kostenlos zu erfolgen. Sie sind schriftlich abzugeben, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

2.2. Nur schriftlich erteilte Bestellungen von M&L Lichttechnik GmbH sind rechtsverbindlich. E-Mail gilt als Schriftform. Mündlich, fernmündlich erteilte Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie durch die nachträgliche Übersendung einer schriftlichen Bestellung durch M&L Lichttechnik GmbH bestätigt werden. Das Gleiche gilt für mündliche Nebenabreden und Änderungen des Vertrages.

2.3. Jede Bestellung ist vom Lieferanten unter Angabe der M&L Lichttechnik GmbH Bestellnummer innerhalb von 3 Tagen zu bestätigen. Erfolgt die Bestätigung nicht innerhalb von 14 Tagen seit Ausfertigung der Bestellung, ist M&L Lichttechnik GmbH an die Bestellung nicht mehr gebunden.

3. Preise

3.1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise und schließen Nachforderungen aller Art aus. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist im Preis inbegriffen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist. Das gilt nicht für die Einfuhrumsatzsteuer. Diese ist von M&L Lichttechnik GmbH zu tragen, es sei denn, es wird etwas anderes vereinbart.

3.2. Die vereinbarten Preise gelten einschließlich Fracht- und Rollgeld sowie Verpackung frei Haus. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt.

4. Lieferung

4.1. Der gesamte Schriftwechsel ist mit Ausnahme von Rechnungen (siehe Ziffer 8.1) zwischen dem Lieferanten und der bestellenden Einkaufsabteilung von M&L Lichttechnik GmbH zu führen. Der Lieferant ist verpflichtet, die M&L Lichttechnik GmbH Bestellnummer und das Datum der Bestellung im gesamten Schriftwechsel, in allen Rechnungen und allen Versandpapieren anzugeben. Außerdem ist auf Verlangen ein Vermerk über die Abladestelle aufzunehmen. Ergibt sich durch die schuldhaftige Nichtbeachtung der vorstehenden Angaben ein Mehraufwand, hat der Lieferant für dadurch entstehende Mehrkosten aufzukommen.

4.2. Jeder Sendung ist der Lieferschein als Begleitpapier beizufügen, auf dem die Nummer und das Datum der Bestellung, die Artikel-Nummer, Menge und der genaue Lieferort vermerkt sind. Außerdem ist eine Versandanzeige für jede Sendung an M&L Lichttechnik GmbH zu senden. Rechnungen gelten nicht als Lieferscheine.

4.3. Die Anerkennung von Mehr- oder Minderlieferungen behält sich M&L Lichttechnik GmbH vor.

4.4. Der Lieferant haftet M&L Lichttechnik GmbH dafür, dass alle Lieferungen, die einer Kennzeichnungspflicht unterliegen, ordnungsgemäß gekennzeichnet sind. Die Kennzeichnung hat auch in Auftragsbestätigungen und allen anderen Versandpapieren zu erfolgen.

4.5. Der Lieferant stellt M&L Lichttechnik GmbH Ursprungsnachweise (z. B. Lieferantenerklärungen, Warenverkehrsbescheinigungen oder Ursprungserklärungen auf der Rechnung im Sinne der Präferenzabkommen der Europäischen Gemeinschaft, Ursprungszeugnisse gemäß den nichtpräferentiellen Ursprungsbestimmungen) mit allen erforderlichen Angaben versehen und ordnungsgemäß unterzeichnet einmal jährlich als Langzeiterklärung oder pro Lieferung unaufgefordert und unverzüglich zur Verfügung.

4.6. Sind aufgrund gesetzlicher Bestimmungen von einem Lieferanten Übereinstimmungsnachweise zu erbringen, stellt der Lieferant M&L Lichttechnik GmbH diese unverzüglich nach Aufforderung zur Verfügung. Benötigt M&L Lichttechnik GmbH für Übereinstimmungsnachweise die Mitwirkung des Lieferanten, ist dieser verpflichtet, sämtliche erforderlichen Mitwirkungshandlungen, insbesondere die Abgabe von Erklärungen, unverzüglich zu erbringen.

4.7. Im Fall von Streckenlieferungen vom Lieferanten direkt an den Kunden von M&L Lichttechnik GmbH wird der Lieferant auf Anforderung von M&L Lichttechnik GmbH Versandpapiere verwenden, die den Lieferanten nicht erkennen lassen oder M&L Lichttechnik GmbH als Lieferanten gegenüber dem Kunden ausweisen. M&L Lichttechnik GmbH wird dem Lieferanten bei Bedarf Lieferscheine von M&L Lichttechnik GmbH zur Verfügung stellen.

4.8. Bei Streckengeschäften ist der Lieferant verpflichtet, die Versandpapiere gemäß den gesetzlichen Bestimmungen aufzubewahren und auf Anforderung von M&L Lichttechnik GmbH unverzüglich an M&L Lichttechnik GmbH herauszugeben.

4.9 Das Abladen der Ware am vereinbarten Bestimmungsort hat durch den Lieferanten unverzüglich zu erfolgen. Etwaiges Abladen durch M&L Lichttechnik GmbH-Mitarbeiter erfolgt ausschließlich auf Gefahr und Kosten des Lieferanten.

4.10 Die Gefahr geht nach Beendigung des Abladevorgangs mit Abnahme der Lieferung durch M&L Lichttechnik GmbH bzw. am vereinbarten Bestimmungsort auf M&L Lichttechnik GmbH über. Dies gilt auch, wenn der Lieferant die Ware einem Spediteur oder einem Frachtführer übergibt. Nimmt M&L Lichttechnik GmbH die Ware beim Lieferanten ab und verbleibt die Ware nach der Abnahme durch M&L Lichttechnik GmbH beim Lieferanten, trägt dieser die Gefahr der zufälligen Verschlechterung oder des zufälligen Untergangs der Ware, bis die Ware an ihren Bestimmungsort gelangt und dort abgeladen worden ist.

4.11 Vor Lieferung von Teilen bzw. Artikeln, die nach Zeichnungen oder Angaben von M&L Lichttechnik GmbH angefertigt werden, müssen an M&L Lichttechnik GmbH Ausfallmuster gesandt und diese von M&L Lichttechnik GmbH genehmigt werden.

5. Liefertermine

5.1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.

5.2. Die Lieferzeit läuft vom Bestelltag an. Falls Verzögerungen zu erwarten sind oder erkennbar werden, hat der Lieferant M&L Lichttechnik GmbH diese unverzüglich mitzuteilen.

5.3. Teillieferungen gelten niemals als selbstständiges Geschäft.

5.4. Vor Erreichen des Liefertermins ist M&L Lichttechnik GmbH zur Abnahme nicht verpflichtet.

5.5. Kommt der Lieferant in Verzug, so hat M&L Lichttechnik GmbH das Recht, einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 1% des Netto-Bestellwertes pro angefangene Woche, höchstens aber 5% des Netto-Bestellwertes der Lieferung, zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten. Der pauschalierte Schadenersatz wird auf einen geltend gemachten Schadenersatzanspruch angerechnet. Dem Lieferanten bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass M&L Lichttechnik GmbH ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist.

6. Mängelhaftung

6.1. Der Lieferant garantiert, dass sämtliche Waren in jeglicher Hinsicht den anwendbaren gesetzlichen Vorgaben, der Produktsicherheit, den einschlägigen Bestimmungen der Behörden und Fachverbände (einschl. UVV), Vorschriften, und Regularien der Staaten, in dem die Waren hergestellt, gelagert oder durch die sie transportiert werden oder in denen sie Verwendung finden, entsprechen. Ferner garantiert der Lieferant, dass die Waren dem Stand der Technik entsprechen und für den beabsichtigten Verwendungszweck geeignet sind.

6.2. Die Obliegenheit zur Untersuchung und zur Rüge offenkundiger Mängel oder Quantitätsabweichungen beginnt in allen Fällen, auch wenn die Lieferung vorher in das Eigentum von M&L Lichttechnik GmbH übergegangen oder dem Spediteur, Frachtführer oder sonstigen Beauftragten von M&L Lichttechnik GmbH übergeben ist, erst dann, wenn die ordnungsgemäße Versandanzeige vorliegt und die Ware bei M&L Lichttechnik GmbH eingegangen ist. M&L Lichttechnik GmbH ist zur Öffnung der Verpackung und zur Untersuchung der Waren nur stichprobenweise verpflichtet. Alle Mängel, die aufgrund der Verpackung nicht erkennbar oder bei stichprobenartiger Überprüfung nicht feststellbar sind, gelten als versteckte Mängel. Die Rügefrist beträgt für erkennbare Mängel 10 Arbeitstage vom Eingang der Ware bei M&L Lichttechnik GmbH an, bei versteckten Mängeln 14 Arbeitstage ab Entdeckung. Die Rügefrist ist eingehalten, wenn M&L Lichttechnik GmbH innerhalb dieser Frist die Mängelrüge abgesandt hat.

6.3. Die Frist zur Verjährung von Mängelrechten beträgt 3 Jahre. Abweichend hiervon beträgt die Verjährungsfrist bei Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet werden und dessen Mangelhaftigkeit verursachen, 5 Jahre.

6.4. M&L Lichttechnik GmbH kann bei Vorliegen von Mängeln uneingeschränkt seine gesetzlichen Mängelrechte geltend machen. In diesem Fall trägt der Lieferant alle zum Zwecke der Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Ein- und Ausbaurückkosten, Rückrufkosten, Prüfkosten sowie den Verwaltungsaufwand von M&L Lichttechnik GmbH für die Schadensabwicklung. Das Recht auf Schadenersatz, insbesondere das auf Schadenersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

M&L Lichttechnik GmbH ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr im Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.

In jedem Fall ist M&L Lichttechnik GmbH berechtigt, vom Lieferanten nach Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen.

6.5. Wird beanstandete Ware von M&L Lichttechnik GmbH verwahrt, so haftet M&L Lichttechnik GmbH nur für die Verletzung eigenüblicher Sorgfalt. Verweigert der Lieferant trotz Mahnung die Rücknahme, so ist M&L Lichttechnik GmbH berechtigt, die Ware auf dessen Kosten bei einem Spediteur einzulagern.

6.6. Der Lieferant stellt M&L Lichttechnik GmbH von jeglichen Ansprüchen Dritter aufgrund der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, aufgrund der Haftung nach den Grundsätzen der Produzentenhaftung oder sonstigen Vorschriften frei, soweit der Lieferant für den die Haftung auslösenden Fehler einzustehen hat.

6.7. Ergänzend zu den vorstehenden Bedingungen gelten im Übrigen die gesetzlichen Regelungen zur Mängelhaftung.

7. Allgemeine Schadenersatzhaftung

Hinsichtlich der Schadenersatzhaftung, die nicht auf der Mangelhaftigkeit einer Lieferung/Leistung beruht, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

8. Rechnungen, Zahlungsbedingungen

8.1. Der Lieferant stellt den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Rechnungen. Die Rechnungen sind - sofern nicht anders vereinbart - an die M&L Lichttechnik GmbH unter Angabe der M&L Lichttechnik GmbH-Bestellnummer, M&L Lichttechnik GmbH-Artikelnummer, M&L Lichttechnik GmbH-Positionsnummer, den berechneten Mengen, den Einzelpreisen und des Datums der Bestellung und unter Angabe des Namens des bestellenden Mitarbeiters von M&L Lichttechnik GmbH durch die Post zuzustellen. 8.2. Zahlungen erfolgen erst nach vollständigem Eingang der mangelfreien Ware bzw. vollständiger mangelfreier Leistung und nach Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung. Wird keine besondere Vereinbarung getroffen, so zahlt M&L Lichttechnik GmbH innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung und Eingang des Rechnungsoriginals mit 3% Skonto oder nach 45 Tagen netto. Zeitverzögerungen, die durch unrichtige oder unvollständige Rechnungen entstehen, beeinträchtigen keine Skontofristen.

8.3. Die Zahlung durch M&L Lichttechnik GmbH bedeutet keine Anerkennung der Abrechnung oder eine Abnahme des Liefergegenstandes. Mit Zahlung des Kaufpreises geht die Ware in das Eigentum von M&L Lichttechnik GmbH über.

8.4. M&L Lichttechnik GmbH ist berechtigt, seine gesetzlichen Zurückbehaltungsrechte ohne Einschränkung geltend zu machen. Die Möglichkeit der Aufrechnung steht M&L Lichttechnik GmbH in dem gesetzlich zulässigen Rahmen ohne Beschränkung zu.

8.5. Der Lieferant kann die Kaufpreisforderung - unbeschadet seines Rechts zur Abtretung im Rahmen von § 354 a HGB - nur mit vorheriger Zustimmung von M&L Lichttechnik GmbH abtreten. M&L Lichttechnik GmbH ist verpflichtet, die Zustimmung nicht ohne wichtigen Grund zu versagen.

9. Schutzrechte, Zeichnungen, andere Unterlagen

9.1. M&L Lichttechnik GmbH behält sich an allen Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen, welche dem Lieferanten überlassen worden sind, sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Solche Unterlagen dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von M&L Lichttechnik GmbH nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund der Bestellung zu verwenden. Nach Abwicklung der Bestellung sind sie an M&L Lichttechnik GmbH unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten.

9.2. Der Lieferant erkennt alle gewerblichen Schutzrechte und Patente von M&L Lichttechnik GmbH, die sich aus den Unterlagen ergeben, an.

9.3. Der Lieferant verpflichtet sich, die von M&L Lichttechnik GmbH bestellten Waren, deren Fertigung, Änderung oder spezielle Ausführung er auf Veranlassung bzw. nach Zeichnung oder Beschreibung von M&L Lichttechnik GmbH aufgenommen hat, unabhängig von der Frage, ob sie durch Schutzrechte geschützt sind oder nicht, sorgfältig aufzubewahren und nicht ohne vorheriges schriftliches Einverständnis von M&L Lichttechnik GmbH an Dritte zu liefern.

9.4. Weiterhin verpflichtet sich der Lieferant zur Einhaltung der auf Zeichnungen von M&L Lichttechnik GmbH angegebenen Toleranzen. Abänderungen der angegebenen Toleranzen sind nur nach vorherigem Einverständnis von M&L Lichttechnik GmbH im Einzelfalle zulässig. Durch die Zustimmung bzw. Überlassung von M&L Lichttechnik GmbH zu bzw. von Zeichnungen und anderen Unterlagen wird die alleinige Verantwortung des Lieferanten im Hinblick auf die Lieferung nicht berührt.

10. Sonstige Bestimmungen

10.1. Erfüllungsort für Lieferungen ist der Sitz der Gesellschaft (Innsbruck).

10.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten in Zusammenhang mit auf diesen Einkaufsbedingungen beruhenden Geschäften ist der Sitz der Gesellschaft (Innsbruck).

10.3. Die Beziehungen zwischen M&L Lichttechnik GmbH und dem Lieferanten unterliegen ausschließlich dem Recht der Republik Österreich. Die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über internationale Warenkaufverträge (CISG) wird ausgeschlossen.